

# Ein schweizerisches Armengeschenk

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837912>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. April 1907.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Ein schweizerisches Armengesetz.

Von A. Wild, Pfarrer.

Auf verschiedenen Gebieten unseres schweizerischen öffentlichen Lebens zeigt sich ein Streben nach Vereinheitlichung, nach Ausgleich der 22 kantonalen Verschiedenheiten. Am weitesten fortgeschritten ist die Vereinheitlichung in der rechtlichen Sphäre; die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter sind für die ganze Schweiz übereinstimmend geordnet, wir haben ein schweizerisches Betreibungs- und Konkursgesetz, ein eidgenössisches Obligationenrecht, ein schweizerisches Zivilgesetzbuch ist von unsern eidgenössischen Räten durchberaten, und ein eidgenössisches Strafgesetzbuch liegt bereits ebenfalls im Entwurfe vor. Da ist es begreiflich, wenn auch für andere Gebiete fromme Wünsche für Vereinheitlichung auftauchen, beispielsweise für das Armenwesen, das, was die Gesetzgebung, das Recht anlangt, ganz besonders ein armes verschupftes Wesen ist, und dem viel größere Aufmerksamkeit, namentlich auch vom Bunde aus geschenkt werden sollte, als es bis jetzt der Fall ist.

Zunächst soll die Frage erörtert werden: Ist es wirklich nötig, die Vereinheitlichung des schweizerischen Armenwesens zu erstreben? Zur Zeit hat jeder Kanton seine eigene Armengesetzgebung oder auch Armenpraxis, die sich mit der Armengesetzgebung nur gelegentlich berührt, meistens sehr von ihr differiert, ja in einigen Fällen sich auf eine solche gar nicht stützen kann; denn mehrere Kantone haben gar kein Armengesetz, nämlich Appenzell-Außerrhoden und Innerrhoden, Solothurn und Genf. Appenzell-Außerrhoden hat in seiner Kantonsverfassung in Art. 15 (in der neuen Art. 21) lediglich die Bestimmung: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu unterstützen. Weitere Bestimmungen oder Ausführungen fehlen. Innerrhoden besitzt nur ein Reglement betreffend die Besorgung des Armenwesens vom 18. Nov. 1897, das als Unterstützungsträger die Wohnbezirksgemeinde bezeichnet. Die auswärtige Armenpflege ist Sache des Staates. Ein regelrechtes Armengesetz besteht auch da nicht. Ebenso fehlt es in Solothurn. Hier sind begleitend einige Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1871 und Grundmaximen zu einer Armenordnung von 1813. In Genf steht an Stelle eines Armengesetzes das „Verfassungsgesetz über die Organisation der öffentlichen Armenpflege vom 29. Oktober 1898“. Die übrigen Armengesetze besitzenden Kantone lassen sich vielleicht am besten in Gruppen betrachten. In der nordostschweizerischen Gruppe, umfassend die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, hat St. Gallen das älteste aus dem Jahre 1835 stammende Armengesetz, das zürcherische trägt die Jahreszahl 1853, das thurgauische

1861 und das schaffhausische 1892. Die nordwestschweizerische Gruppe umfaßt die Kantone Aargau, Baselstadt und Baselland mit Armengesetzen von 1804, 1897 und 1859, die zentralschweizerische Gruppe die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Luzern und Glarus. Das älteste Armengesetz weist da auf: Schwyz 1851 und Obwalden 1851, dann folgen Zug 1880, Nidwalden 1882, Luzern 1889, Uri 1897 und Glarus 1903. Die südwestschweizerische Gruppe wird gebildet von den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Waadt. Freiburg hat ein Armengesetz von 1869, Waadt von 1888 und Neuenburg von 1889. Die südschweizerische Gruppe weist auf: Graubünden mit Armengesetz von 1857, aber bis 1897 oft revidiert, Wallis von 1898 und Tessin, das bisher ohne Armengesetzgebung war, von 1903. Berns Armengesetz endlich datiert vom Jahr 1897. Aargau einerseits und Tessin anderseits bilden also die Pole, innerhalb deren sich die Armengesetzgebung in den einzelnen Kantonen zeitlich bewegt. Das Resümee zeigt folgendes Bild: 4 Kantone ohne Armengesetz, dann 21 Kantone mit 21 verschiedenen Armengesetzen, worunter acht mit über 40 Jahren Lebensdauer. So ganz gewaltig, wie man meinen könnte, ist nun aber die Verschiedenheit an den einzelnen Orten doch nicht. Einmal die Grundlage des Armenwesens ist in allen Kantonen, auch in denen ohne ausgeführte Armengesetzgebung, dieselbe: die Bürgergemeinde hat zu unterstützen und zwar nur die ihr bürgerlich angehörenden Glieder. Zwei Kantone allein sind es, die, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, vom Bürgerprinzip zum Wohnortsprinzip übergegangen sind und wenigstens für ihre Kantonsbürger dem Grundsatz huldigen: wo einer Wohnsitz erworben hat, da soll er auch unterstützt werden. Diese beiden Territorialprinzip-Kantone sind Bern und Neuenburg. Der Kanton Tessin hat ein gemischtes System adoptiert, und ebenso basiert das Armenwesen in Appenzell-Innerrhoden halb auf dem Bürger- halb auf dem Wohnortsprinzip. Währenddem einzelne Kantone ausdrücklich bestimmen, daß die Unterstützung den armen Bürgern nachfolge, auch wenn sie nicht in der Bürgergemeinde selbst domiziliert sind, oder über diesen Punkt sich ausschweigen, setzen andere fest, daß in der Regel nur ortsanwesende Bürger unterstützt werden sollen, oder daß die Unterstützung oder Nichtunterstützung auswärts wohnender Bürger dem Entscheid der Armenpflege anheimgestellt sei, so St. Gallen, Zug, Nidwalden. Das begründet selbstverständlich einen fühlbaren Unterschied, und das um so mehr, als die Wanderung der Bürger des einen Kantons in den andern eine stetig zunehmende ist und jeder Kanton eine Masse auswärts wohnender Armer hat.

	Die ortsanwesende schweizerische Bevölkerung betrug		Die außer dem Kanton wohnende Schweizerbevölkerung	
	1870	1900	1870	1900
Nordostschweiz (Zürich, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau)	557,798	576,052	75,773	206,386
Nordwestschweiz (Solothurn, Basel, Aargau)	303,777	312,931	49,893	111,560
Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug)	248,524	240,274	25,730	50,224
Südwestschweiz (Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf)	364,771	401,159	102,238	170,361
Südschweiz (Graubünden, Tessin, Wallis)	285,659	288,239	7,559	15,920
Bern	463,675	513,031	28,843	53,462

Bei einer Gesamtbevölkerung der Schweiz von 2,655,001 im Jahre 1870 betrug also die ortsanwesende schweizerische Bevölkerung 2,224,204 Seelen und 294,036 in andern als ihrem Heimatkanton ortsanwesende Schweizer, und 1900 waren es bei einer Gesamtbevölkerung von 3,315,443 2,331,686 Ortsansässige und 609,913 Ortsabwesende. Die Zahl der Ortsabwesenden hat sich also in 30 Jahren mehr als verdoppelt, währenddem die Zahl der Ortsansässigen nur um rund 100,000 gestiegen ist, zirka  $\frac{1}{4}$  aller Schweizerbürger ist jetzt vom Bürgerkanton abwesend, vor 30 Jahren  $\frac{1}{8}$ . Von diesen rund 600,000

ortsabwesenden Schweizern mag vielleicht  $\frac{1}{6}$  unterstützungsbedürftig sein. Sie sind also auf die Hilfe der Heimat angewiesen, da ihr Wohnort nicht unterstützungspflichtig ist. Aber nun hebt die Schwierigkeit und Ungerechtigkeit an; die einen erhalten aus ihrer Heimat Unterstützung, andere werden hingehalten und abgespiesen, oder es wird ihnen bedeutet: wenn ihr etwas wollt, dann müßt ihr heimkommen. Diese unterstützungsbedürftigen kantonsfremden Schweizer sind in den Städten und Industriezentren nachgerade so angewachsen, daß die Niederlassungsgemeinden sich genötigt sahen, sich ihrer tatkräftig anzunehmen, sonst mußten sie völlige Proletarisierung und völliges Versinken derselben in Bettelhaftigkeit riskieren. Es entstanden also die freiwilligen Hilfsvereine, Armenvereine oder mit andern Worten Einwohnerarmenpflegen. Aber sie haben alle ohne Ausnahme die Erfahrung gemacht, daß diese Art Armenpflege eben um der verschiedenen kantonalen Armengesetzgebungen willen etwas ungemein Schwieriges sei, eine große Energie und Schlaueit erfordere, um nur das Allernotwendigste für die Bedürftigen zu erlangen. Auf in andere Kantone abgesandte Hilfsgesuche wird oft gar nicht geantwortet, oder es wird die Kompetenz, um Unterstützung nachzusuchen, bestritten und sie nur dem Hilfsbedürftigen selbst, mit dem man am liebsten persönlich verkehren will, vindiziert. In vielen Antwortschreiben wird Unterstützung nach auswärts verweigert, aber Unterkunft in dem aufs beste eingerichteten heimatlichen Armenhause offeriert, ist es jedoch zur Übersiedelung ins Armenhaus nach vielen Umtrieben gekommen, dann kann man es erleben, daß die Leute binnen kurzem von ihrer heimatlichen Armenbehörde wieder an den früheren Niederlassungsort oder einen in seiner Nähe gelegenen geschickt werden, mit Instruktion versehen, wie sie sich nunmehr zu verhalten hätten. Dann und wann wird auch die Unterstützungsbedürftigkeit der zu Unterstützenden angezweifelt, oder man wendet ein, sie seien einer Hilfe gar nicht würdig oder bittet geradezu ganz unverblümt die Niederlassungsgemeinde, die schon lange dort niedergelassenen Leute allein zu unterstützen. Alle Ausflüchte führt man ins Feld, um seiner Pflicht gegen verarmte ortsabwesende Bürger sich entweder ganz entziehen oder sie auf ein Minimum reduzieren zu können. Und die Oberbehörden in diesen Kantonen? Ist bei denen keine Hilfe zu erlangen, verfügen sie über keine Kompetenz über die Armenpflegen? In einzelnen Kantonen ist auf diesem Wege wohl etwas zu erreichen, so in Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen, in andern aber wiederum, wo das Armenwesen ganz den Gemeinden überlassen ist und die Staatsbehörden nur ein Aufsichtsrecht haben, so in Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Luzern, ist auch Appellation an die obern Instanzen sozusagen aussichtslos. Es bleibt also als letztes Mittel, um sich hilfsbedürftiger kantonsfremder Schweizerbürger zu entledigen, die Heimtschaffung, die nach Art. 45 der Bundesverfassung bei dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit und Verweigerung ausreichender Unterstützung seitens der Heimat zulässig ist. Indessen ist dieser Entzug der Unterstützung allein wegen Verarmung und die zwangsweise Heimbeförderung eine keineswegs sehr beliebte Maßregel und wird daher nur in den seltensten Fällen angewandt, etwa wenn zu der Verarmung noch eine krasse Verwahrlosung hinzukommt. In Fällen nun, wo mit allen Mitteln von der heimatlichen Armeninstanz wenig oder gar nichts zu erlangen ist, da muß eben die freiwillige Armenpflege des Niederlassungsortes und die Privatwohltätigkeit eintreten. Gegen verarmte niedergelassene kantonsfremde Schweizerbürger hat die Niederlassungsgemeinde und der Niederlassungskanton gar keine Disziplinar- und Strafbefugnis; denn die polizeilichen Bestimmungen des betr. kantonalen Armengesetzes gelten ja selbstverständlich nur für Kantonsbürger. Ein kantonsfremder Schweizerbürger kann also für sein liederliches Verhalten, wodurch er sich selbst und andere von ihm abhängige Personen unterstützungsbedürftig gemacht hat, nicht zur Rechenschaft gezogen werden, und somit stellt er sich, zusammen mit dem Ausländer, der ja in gleich günstiger Lage sich befindet, viel besser als der Kantonsbürger, der unter seinem oft scharfe Disziplinarbestimmungen enthaltenden Armengesetz steht. In solchen Fällen, da Korrektion nötig wird, muß wiederum die Heimat zum Einschreiten angerufen werden. Oft läßt sie sich dafür interessieren und greift sich ihren Bürger aus

dem fremdem Kanton heraus, noch öfter aber fühlt sie sich von dem Treiben des fernen Bürgers nicht allzusehr berührt und bleibt langmütig und gutmütig, bis nichts mehr zu retten und es zu spät ist. So stellt sich uns die auswärtige Armenpflege der Kantone dar, ja man kann eigentlich von Armenpflege, d. h. von einer wirksamen Bekämpfung der Armut, von einer Sanierung der einzelnen Armenfälle, von einer Erziehung der Armen und Heraushebung aus der Armut gar nicht sprechen. Die Armengesetzgebung in den Kantonen hat nicht Schritt gehalten mit dem modernen Leben, mit der fast schrankenlosen Freizügigkeit. Wenn wir von dem, was wir als auswärtige Armenpflege der Kantone sehen, einen Rückschluß machen wollten auf die interne Armenpflege, so kämen wir zu einer nicht allzu hohen Taxation. Indessen ist ja gewiß das, was an Ort und Stelle von den Armenbehörden geleistet wird, doch wesentlich besser, als die Leistungen in die Ferne, und vieles macht sich in der Praxis besser als es auf dem Papier im Armengesetz aussieht. (Fortsetzung folgt)

### **Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Kuren Armer in einem Lungenanatorium zu zahlen?**

(Entscheid des Zürcher Regierungsrates vom 24. Dezember 1906.)

In Sachen der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich, als Vertreterin der A. B. P. von D., in Zürich V, zurzeit im Lungenanatorium W., Rekurrentin gegen einen Beschluß des Bezirksrates U. betreffend Unterstützung durch die Armenpflege D., hat sich ergeben:

A. Gemäß ärztlicher Weisung ließ sich die A. B. P. behufs Heilung eines Lungenleidens im Lungenanatorium W. aufnehmen. Da die P. mittellos ist, ersuchte Pfr. U. in Zürich die Armenpflege D. um Übernahme der Kosten für die etwa dreimonatliche Kur (2 Fr. täglich). Die Armenpflege D. offerierte bloß einen Beitrag von 1 Fr. täglich an diese Kosten, da sie von dem Grundsätze ausgehe, keine Kuren zu bezahlen.

B. Gegen diesen Beschluß der Armenpflege D. beschwerte sich die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich bei der Direktion des Innern, indem sie beantragte, die Armenpflege D. zur Übernahme der gesamten Kurkosten für die P. zu verhalten. Die Beschwerde wurde am 28. August 1906 dem Bezirksrat U. zu erstinstanzlicher Entscheidung überwiesen.

C. Mit Beschluß vom 6. Oktober 1906 wurde die Beschwerde vom Bezirksrat U. abgewiesen. Das Anerbieten der Armenpflege D. sei eine schöne und annehmbare Unterstützungsofferte, und es sollte sich die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich damit zufrieden geben, um so mehr, als man nicht wisse, wie lange die Kur dauern solle und welchen Erfolg sie haben werde.

D. Gegen diesen Beschluß rekuriert die freiwillige und Einwohnerarmenpflege rechtzeitig an den Regierungsrat unter Wiederholung des an den Bezirksrat gestellten Begehrens und unter Hinweis auf die dort vorgebrachte Begründung. Um der P. die von dem Arzte als dringlich bezeichnete Kur zu ermöglichen, hatte die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich dem Lungenanatorium für die gesamten Kosten einer dreimonatlichen Kur für die P. mit 2 Fr. per Tag Gutsprache geleistet.

E. Armenpflege D. und Bezirksrat U. beharren auf ihrem Standpunkte. Es sei nicht verständlich, daß die freiwillige Armenpflege Zürich einfach Personen in Anstalten unterbringen könne und daß dann die heimatische Armenpflege die Kosten zu bezahlen habe. Der Bezirksrat könne sich auch damit einverstanden erklären, daß D. für die gesamten Kurkosten einzustehen habe, wenn der Armenpflege ein namhafter außerordentlicher Staatsbeitrag vom Regierungsrate an diese Kosten zugesichert werde.

F. Auf Anfrage der Direktion des Innern teilt der Arzt des Lungenanatoriums am 17. Dezember 1906 folgendes mit: „Der Zustand der Kranken hat sich bereits wesentlich gebessert, und es ist anzunehmen, daß durch eine Kur von drei Monaten Dauer vollständige Heilung erreicht werden kann.“